

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 22.

**Inhalt:** Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina. S. 253. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen Behörden zc. in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 255. — Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichnis derjenigen Behörden im Deutschen Reich, deren Urkunden auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 256.

(Nr. 1444.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Reichs-Gesetzbl. S. 4) auf Bosnien und die Herzegowina. Vom 13. Juni 1881.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Wirkungen des Vertrages vom 25. Februar 1880 wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden auf die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn eingesetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden in Bosnien und in der Herzegowina auszudehnen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Auswärtigen Amt Wilhelm Jordan,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Kämmerer und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Emerich Grafen Széchenyi,

welche, nach Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie am 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden finden entsprechende Anwendung:

1. auf die von deutschen öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn von denselben in Bosnien und in der Herzegowina Gebrauch gemacht wird;
2. auf diejenigen Urkunden, welche von den von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten Behörden und Beamten ausgestellt oder beglaubigt sind, wenn von denselben im Deutschen Reich Gebrauch gemacht wird.

### Artikel 2.

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung wird der Kaiserlich deutschen Regierung die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen (Artikel 4 des Vertrages vom 25. Februar 1880), sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.

### Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Unabhängig von dieser Bestimmung verliert der gegenwärtige Vertrag seine Gültigkeit von dem Zeitpunkte ab, wo der Vertrag vom 25. Februar 1880 außer Wirksamkeit treten sollte.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 13. Juni 1881

(L. S.) Jordan.

(L. S.) Széchényi.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1445.) Bekanntmachung, betreffend die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881.

### Verzeichniß

derjenigen in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen.

---

1. Die Landesregierung.
  2. Die Finanz-Landesdirektion.
  3. Die Finanz-Prokuratur.
  4. Das Landes-Gendarmeriekommando.
  5. Die als Depositenämter verwendeten Steuerämter.
  6. Das Obergericht.
  7. Die Kreisgerichte.
  8. Die Bezirksbehörden als Gerichte.
- 

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 1881.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Hatzfeldt.

---

(Nr. 1446.) Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881.

## Nachtragsverzeichniß

derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich, deren Urkunden nach Artikel 4 des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrages vom 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen.

---

### Königreich Sachsen.

1. Die Direktion des Polytechnikums zu Dresden.
  2. Das Rektorat der Universität zu Leipzig.
  3. Die reformirten Konsistorien zu Dresden und Leipzig.
  4. Die Prüfungskommissionen.
  5. Die Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.
- 

Vorstehendes Nachtragsverzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 1881.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Sayfeldt.

---